

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 24.01.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
über die Neubildung der Stadt Helmstedt,
Landkreis Helmstedt****§ 1**

¹Aus der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt wird die neue Stadt Helmstedt gebildet. ²Zugleich werden die bisherige Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Die neue Stadt Helmstedt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt. ²Die neue Stadt Helmstedt erhält die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde; § 14 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.

(2) ¹Soweit die bisherige Stadt Helmstedt und die bisherige Gemeinde Büddenstedt in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Stadt Helmstedt fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Stadt Helmstedt, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Kommune gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Kommune im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag der 19. Wahlperiode in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so vorzubereiten, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern der Räte der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ⁴Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁵Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁶Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt. ³Ab dem 1. Juli 2017 ist die neue Stadt Helmstedt für die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 zuständig.

(3) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Kommunen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(4) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG der Bürgermeister der Stadt Helmstedt gilt und
2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmzahl die Summe der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Räte der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt ist.

(5) Für die in Absatz 1 genannten Wahlen gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. die Maßgaben des § 42 Abs. 7 NKWG finden abweichend von § 43 Abs. 5 NKWG keine Anwendung,
2. die Vereinigungen nach § 42 Abs. 6 Satz 2 NKWG haben ihre Beteiligung an den Wahlen abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 NKWG spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter anzuzeigen,
3. die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG ist abweichend von § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 NKWG spätestens am 79. Tag vor der Wahl zu treffen,
4. die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG am 69. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr,
5. die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt abweichend von § 28 Abs. 5 NKWG spätestens am 58. Tag vor der Wahl.

§ 5

In Nummer 32 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), wird die Angabe „Büddenstedt,“ gestrichen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt haben in ihren Sitzungen am 13. September 2016 mehrheitlich die Bildung der neuen Stadt Helmstedt durch Zusammenschluss der beiden Gemeinden beschlossen. Beide Kommunen haben ihren Zusammenschluss beantragt.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend sollen die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der neuen Stadt Helmstedt sowie den damit angestrebten Verbesserungen der haushaltswirtschaftlichen Situation und der Begegnung des demografischen Wandels durch Synergieeffekte. Die bisher kleinteiligen kommunalen Strukturen werden an die bestehenden Verflechtungen angepasst. Dadurch sollen die verbands- und gebietlichen Strukturen im östlichen Teil des Landkreises Helmstedt gestrafft und so die gemeindliche Leistungs- und Finanzkraft in diesem Bereich zur Bewältigung bestehender und zukünftiger Herausforderungen kommunaler Aufgabenerfüllung gesteigert werden.

Die Situation der meisten Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Helmstedt und die des Landkreises selbst ist durch besondere wirtschaftliche Strukturschwäche und äußerst angespannte defizitäre Haushalte gekennzeichnet.

Zum 31. Dezember 2015 wies die Schuldenstatistik der Stadt Helmstedt Liquiditätskredite von 12 549 812 Euro und Investitionskredite von 3 690 169 Euro aus. Die Gemeinde Büddenstedt hatte Liquiditätskredite von 4 761 519 Euro und Investitionskredite von 889 820 Euro.

Ohne einen Zusammenschluss würde sich nach dem von den beteiligten Kommunen im Rahmen der Fusionsverhandlungen erarbeiteten Finanztableau in den kommenden Jahren eine jährlich deutliche Steigerungen des Defizits in den Haushalten beider Kommunen ergeben.

Zu berücksichtigen ist, dass die Stadt Helmstedt seit dem ersten nicht ausgeglichenen Haushalt im Jahr 1998 und die Gemeinde Büddenstedt seit dem ersten defizitären Haushalt im Jahr 2010 erhebliche Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen haben.

Aufgrund dieser Haushaltssituation und des Bevölkerungsrückgangs können die beteiligten Gemeinden die nach § 4 Satz 2 NKomVG gebotene Bereitstellung der erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen nur begrenzt erreichen und insbesondere keine Anreize für eine Verbesserung der Versorgungssituation vornehmen. Die Attraktivität der Gemeinden für Neuansiedlungen von Unternehmen und für Zuzüge von Personen wird dadurch geringer, was wiederum eine Verstärkung der negativen Entwicklung zur Folge hat.

Ein wesentlicher Beitrag zur Haushaltsentlastung soll durch die Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung im Jahr 2017 nach den dann vorliegenden Rechnungsergebnissen der beiden Kommunen erfolgen.

Der bislang verhandelte Entwurf sieht durch fusionsbedingte Synergien und weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der Personal-, Sach- und Betriebsausgaben Einsparungen vor. Das erarbeitete Finanzdatentableau lässt erwarten, dass durch die entlastenden Effekte ab dem Jahr 2022 das gemeinsame negative Jahresergebnisse des Jahres 2016 in Höhe von 5 400 000 Euro um mehr als die Hälfte reduziert werden kann.

Das Leitbild für Gemeindemindestgrößen aus der letzten allgemeinen Gebietsreform der 1970er Jahre zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungs- und Finanzkraft der Kommunen gilt in Niedersachsen grundsätzlich fort (Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 6. Dezember 2007 - StGH 1/06 - S. 18). Es sieht für Einheitsgemeinden in der Regel mindestens 7 000 bis 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner vor; nur in dünn besiedelten Gebieten sollen sie weniger, grundsätzlich aber auch nicht weniger als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben können (Entschließung des Ausschusses für innere Verwaltung Nr. 339 - Landtagsdrucksache 7/382).

Die Gemeinde Büddenstedt erreicht mit 2 485 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) dieses Leitbild nicht mehr. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich diese Situation verbessern könnte.

Nach der vom Landesamt für Statistik Niedersachsen erstellten Bevölkerungsvorausberechnung wird die Bevölkerung im Landkreis Helmstedt vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2030 um 23,6 Prozent sinken. Diese Bevölkerungsprognose geht also von einer Einwohnerzahl im Landkreis Helmstedt im Jahr 2030 von nur noch zwischen 70 000 und 77 000 aus.

Die bisherige Stadt Helmstedt hat mit 23 254 Einwohnerinnen und Einwohnern nach dem Stand vom 31. Dezember 2015 zwar eine dem Leitbild für eine eigenständige Gemeinde entsprechende

Bevölkerungszahl. Auch sie wird jedoch von der negativen Bevölkerungsentwicklung betroffen sein. Nach der N-Bank-Bevölkerungsprognose wird die Stadt Helmstedt im Jahr 2030 nur noch 17 507 Einwohnerinnen und Einwohner haben.

Zwar handelt es sich bei alledem um Prognosen und keine Tatsachen. Trotzdem ist nicht erkennbar, durch welche gegenwärtigen oder künftigen Umstände sich diese Voraussagen als deutlich zu negativ herausstellen könnten.

Die Prognose dieser demografischen Entwicklung begründet sich neben den bekannten allgemeinen Faktoren insbesondere noch aus dem Strukturwandel, in dem sich die gesamte Region befindet. Allein im Braunkohleabbau gingen 2 500 Arbeitsplätze verloren. Im September 2016 wurde die letzte Kohle aus dem Tagebau gefördert, das Kohlekraftwerk Buschhaus wurde vorzeitig zum 1. Oktober 2016 zwangsabgeschaltet. Zuvor war eine Laufzeit bis zum Jahr 2030 vorgesehen.

Durch dieses nicht geplante vorzeitige Ende des Reviers entfallen Arbeits- und Ausbildungsplätze im Industriebereich, die nicht aufgefangen werden können. Schon vor dem Ende des Reviers konnten die Auswirkungen des Endes dieser Monostruktur auf die regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt bisher nicht kompensiert werden. Die sogenannten „Kohledörfer“ der Gemeinde Büddenstedt sind von den Auswirkungen dieser Entwicklung der vergangenen Jahre wesentlich stärker betroffen als die benachbarten Städte Helmstedt und Schöningen.

Durch die Bildung der neuen Stadt Helmstedt kann diese als Mittelzentrum erhalten und gestärkt werden. Der Erhalt wichtiger weiterer öffentlicher Dienstleistungseinrichtungen wie beispielsweise die Agentur für Arbeit, das Finanzamt, das Amtsgericht, das Wasserstraßenneubauamt und die Regionaldirektion des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen als Servicestellen für die Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort und auch als Arbeitgeber kann sichergestellt werden. Ferner werden die gute ärztliche Versorgung in der Kreisstadt gestärkt und neue wirtschaftliche Perspektiven geschaffen.

Angesichts einer Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Büddenstedt von zurzeit 2 485 verfügt die Gemeinde Büddenstedt nicht über die Leistungs- und Finanzkraft, die sie in Zukunft befähigen könnte, eine eigene Verwaltung zu unterhalten.

Ohne eine Strukturveränderung werden aufgrund der Unterschreitung des Leitbildes die kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Büddenstedt nicht erhalten bleiben können. Es muss daher mit einer schwindenden Attraktivität für Neuansiedlungen gerechnet werden, sodass sich die bestehenden Probleme noch verstärken werden.

Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt liegen im Osten des Landes Niedersachsen unmittelbar an der Landesgrenze zum Land Sachsen-Anhalt. Die wesentlichen Verkehrsadern stellen zwischen den beteiligten Kommunen die Kreisstraße 63 und die Bundesstraße 245 a dar.

Beide Kommunen liegen in unmittelbarer Nähe zueinander. Prägend ist, dass das ehemalige Tagebaugelände entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt zwischen Helmstedt und Büddenstedt liegt. Hier entsteht mit dem Lappwaldsee ein gemeinsames touristisches Gebiet.

Die Stadt Helmstedt erbringt bereits seit Jahren Dienstleistungen für die Gemeinde Büddenstedt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere in Anwenderbereichen (Finanz- und Meldewesen) sowie im Bereich EDV. Eine Erweiterung der Zusammenarbeit ist derzeit in Vorbereitung.

Hinzu kommen weitere unterstützende Tätigkeiten der Stadt Helmstedt nach Bedarf der Gemeinde, für die eine vertragliche Pauschalregelung getroffen wurde.

Vereinzelt wird auch Kindern aus der Gemeinde Büddenstedt der Besuch der Kindertagesstätten oder weiterer Angebote in Helmstedt ermöglicht, da in Helmstedt ein breiteres Ganztagsangebot vorgehalten wird, teilweise auch aus Gründen der Nähe der betroffenen Eltern zum Arbeitsplatz. Darüber hinaus ist in Helmstedt die einzige katholische Grundschule im Landkreis Helmstedt, an der auch Kinder katholischen Glaubens aus der Gemeinde beschult werden.

Für die Standortqualität dörflicher Strukturen ist nicht zuletzt auch die Infrastruktur der in der Nähe befindlichen Ober- und Mittelzentren ausschlaggebend. Da die Entfernung der Ortsteile der Ge-

meinde Büddenstedt zu den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg verhältnismäßig groß ist, bestehen erhebliche sozioökonomische Verflechtungen zum benachbarten Mittelzentrum Helmstedt.

Daher darf die Frage der Finanzsituation einzelner Gemeinden und deren Entwicklungsperspektiven nicht isoliert betrachtet werden. Die Menschen in der Gemeinde Büddenstedt nutzen in erheblichem Umfang kulturelle, soziale, schulische und sportliche Angebote der Stadt Helmstedt und deren Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Daher hat die Gemeinde Büddenstedt ein großes Interesse an einem starken Mittelzentrum Helmstedt, um die eigene Lebens- und Standortqualität zu erhalten oder sogar zu verbessern.

Aufgrund der allgemeinen Situation und der angespannten Haushaltssituation haben die Räte der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt im Jahr 2013 beschlossen, in Fusionsverhandlungen einzutreten. Aufgrund der Fusionsverhandlungen zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm wurden auf Bitten der Verhandlungsführer aus der Samtgemeinde Nord-Elm diese Gespräche jedoch zurückgestellt.

Nach dem Scheitern der Fusion zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm Anfang des Jahres 2016 unterbreitete das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport im März 2016 der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt das Angebot, eine mögliche Fusion dieser beiden Kommunen durch eine kapitalisierte Bedarfszuweisung zu unterstützen. Dieses Angebot haben die Räte der beiden Kommunen mit den Beschlüssen vom 13. September 2016 angenommen.

In verschiedenen Sitzungen wurde ein Gebietsänderungsvertrag verhandelt. Seit Mai 2016 wurde die Öffentlichkeit regelmäßig informiert. Insbesondere wurden auf den Internetseiten beider Gemeinden die Finanzberechnungen und der Gebietsänderungsvertrag in den jeweiligen Verhandlungsstufen dargestellt. Ferner wurden die entsprechenden Vorlagen für die politischen Gremien veröffentlicht.

Im Juli und August 2016 fanden insgesamt vier öffentliche Bürger-Informationsveranstaltungen in Offleben, Reinsdorf, Büddenstedt und Helmstedt statt. Die beiden Ortsräte der Stadt Helmstedt votierten Anfang September ebenfalls einstimmig für eine Fusion.

Der angestrebte Zusammenschluss der Gemeinde Büddenstedt mit der Stadt Helmstedt durch Neubildung der Stadt Helmstedt entspricht dem Gemeinwohl im Sinne des Artikels 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung. Mit dem Zusammenschluss und den hierdurch ermöglichten Begleitmaßnahmen wird die Grundlage für eine unabwendbar notwendige Steigerung der Leistungs- und Finanzkraft in der Gemeindeebene des betroffenen Bereichs geschaffen. Ohne eine solche Steigerung der Gestaltungskraft der beteiligten Kommunen bestünde die Gefahr, dass die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt schon in wenigen Jahren angesichts weiter zurückgehender Einwohnerzahlen und weiterer Verschlechterungen der Haushaltssituation nicht mehr imstande sein könnten, ihre Aufgaben im gebotenen Umfang und in der notwendigen Qualität zu erfüllen.

Durch den Zusammenschluss der Stadt Helmstedt mit der Gemeinde Büddenstedt ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungsstand und Flächenzahl nach dem 31. Dezember 2015 nach der Statistik Bevölkerung und Katasterflächen des Landesamtes für Statistik):

	Fläche (km ²)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km ²
Stadt Helmstedt	46,97	23 254	495
Gemeinde Büddenstedt	19,54	2 485	127
	66,51	25 739	387

Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt wurden am 1. März 1974 durch die §§ 3 und 5 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig/Wolfenbüttel/Helmstedt/Peine/Salzgitter vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 70) gebildet. Seinerzeit wurden in die Stadt Helmstedt die Gemeinden Barmke und Emmerstedt eingegliedert und aus den Gemeinden Neu Büddenstedt, Offleben und Reinsdorf die Gemeinde Büddenstedt gebildet. Nach dem Stand vom 30. Juni 1972 erhielt die Stadt Helmstedt dadurch eine Einwohnerzahl von 29 510

(vgl. Landtagsdrucksache 7/2120 S. 26 und 33) und die Gemeinde Büddenstedt von 4 754 (vgl. S. 42 der vorgenannten Landtagsdrucksache). Der außerordentlich hohe Bevölkerungsrückgang insbesondere in der Gemeinde Büddenstedt konnte seinerzeit nicht vorhergesehen werden. Auch damals erfüllte die Gemeinde Büddenstedt das Leitbild der Gebietsreform jedoch nicht vollständig.

Der Name der neuen Stadt Helmstedt entspricht dem Antrag der beteiligten bisherigen Gemeinden. Er wird von keiner anderen Gemeinde verwendet.

Zur Wahrung der örtlichen Interessen in der kommunalen Selbstverwaltung sieht der Gebietsänderungsvertrag vor, dass mit der Neubildung der Stadt Helmstedt auch im Bereich der bisherigen Gemeinde Büddenstedt Ortschaften nach § 90 NKomVG eingerichtet werden.

Gründe, die zu einer Beeinträchtigung des Gemeinwohls als Folge der Fusion führen könnten, sind nicht erkennbar.

Der Landkreis Helmstedt begrüßt den Zusammenschluss. Entsprechend eines Grundsatzbeschlusses des Kreistages vom 16. Juli 2014 wird bei der Kreisumlage zeitweilig auf die sich ergebenden finanziellen Vorteile aus der sogenannten Einwohnerveredelung verzichtet, um die Neubildung zu unterstützen.

Dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend soll die Neubildung der Stadt Helmstedt zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsprojekts bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

Von den beteiligten Kommunen wird eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rund 2 000 000 Euro erwartet.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen werden durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz zur Folge.

Durch die Bildung der neuen Stadt Helmstedt verringern sich die Aufsichtsaufgaben für den Landkreis Helmstedt entsprechend. Diese Aufsichtsaufgaben sind jedoch nicht derart aufwendig, dass durch deren Reduzierung eine nennenswerte Entlastung beim Landkreis Helmstedt zu erwarten ist.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

VII. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG angehört. Anregungen und Bedenken wurden nicht geäußert.

Die Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner haben die beteiligten Kommunen selbst mittels Bekanntmachung und Pressearbeit durchgeführt. Es gingen lediglich zwei die Neubildung unterstützende Stellungnahmen ein.

In der Verbandsbeteiligung wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 NBG angehört. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen hat. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Niedersachsen -, der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund haben sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Stadt Helmstedt gebildet und ihre Bezeichnung und ihr Name festgelegt. Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Kommunen weg. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Der Name der neuen Kommune entspricht dem Antrag der beteiligten Kommunen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Kommunen bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Stadt Helmstedt in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Für den Bürgermeister der bisherigen Stadt Helmstedt sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Stadt Helmstedt über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Die neue Stadt Helmstedt erreicht auch durch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Büddenstedt keine Einwohnerzahl, die den bisherigen Status als selbständige Gemeinde nach § 14 Abs. 3 Satz 1 NKomVG sicherstellt. Da dieser Status erhalten bleiben soll, wird er gesondert geregelt. Die Möglichkeiten zu einem Entzug der Stellung einer selbständigen Gemeinde nach § 14 Abs. 4 NKomVG sollen jedoch bestehen bleiben.

Zu Absatz 2:

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Vereinigung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Stadt Helmstedt unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 der Stadt Helmstedt möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Stadtgebiet zu schaffen, und den Einwohnerinnen und Einwohner ist es möglich, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Die Flächennutzungspläne der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt gelten nach § 204 Abs. 2

Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ohnehin fort. Hinsichtlich dieser Fortgeltung ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten. Zu den gefahrenabwehrrechtlichen Verordnungen ist § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beachten.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Stadt Helmstedt gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Kommunen in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftskataster) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 4:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Bestimmung des Wahltermins entspricht dem Wunsch der betroffenen Kommunen. Es wird so ermöglicht, dass die einzelne Neuwahl des Rates und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neu gebildeten Stadt Helmstedt zugleich mit der an diesem Tag stattfindenden Bundestagswahl erfolgen kann. Da aufgrund der Neubildung der Stadt Helmstedt die Räte der beteiligten Kommunen aufgelöst sind, hat dies nach § 91 Abs. 7 NKomVG auch die Auflösung der Ortsräte der bisherigen Stadt Helmstedt zur Folge. Deshalb sind dann nach § 91 Abs. 2 NKomVG zusammen mit der Gemeindewahl auch die Mitglieder aller Ortsräte in den Ortschaften der neuen Stadt Helmstedt zu wählen.

Bei der Vorbereitung der Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, einschließlich der im Gebietsänderungsvertragsentwurf vorgesehenen Einrichtung von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit mit den Wahlvorbereitungen begonnen werden kann. Die Wahlterminbestimmung erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Wahlberechtigten einen zusätzlichen Wahlgang zu der voraussichtlich im September 2017 stattfindenden Bundestagswahl bedeuten würde und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl einem Gremium zu, das aus den Mitgliedern der bisherigen Räte der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt besteht, weil diese bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der künftigen Stadt haben.

Zu Absatz 3:

Nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 3 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen neuen Stadt Helmstedt noch nicht besteht, haben die in der bisherigen Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und

Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu Absatz 4:

Bei der Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel grundsätzlich nach § 45 e Abs. 1 NKWG. Nach Satz 2 dieser Regelung steht an erster Stelle zunächst die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber, soweit sie oder er erneut zur Wahl vorgeschlagen wird. Bei einer Neubildung einer Kommune aus mehreren Kommunen fehlt es an einer bisherigen Amtsinhaberin oder einem bisherigen Amtsinhaber der neuen Kommune. Allerdings könnten in der Regel mehrere Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte der bisherigen Kommunen zur Wahl vorgeschlagen werden. In diesen Fällen wären entsprechend dem Grundsatz nach § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG grundsätzlich die ersten Stellen auf dem Stimmzettel zunächst für die amtierenden Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der bisherigen Kommunen vorzusehen. In der Gemeinde Büddenstedt ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten derzeit unbesetzt; gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 NKomVG ist von einer Wahl vorläufig abgesehen worden. Damit kommt nur ein Amtsinhaber infrage, der hier als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG gelten kann, und zwar der Bürgermeister der Stadt Helmstedt. Dieser soll deshalb als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG gelten und an erster Stelle auf dem Stimmzettel stehen, wenn er zur Direktwahl vorgeschlagen wird.

Es sollen sich die bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen gemäß § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG in der Reihenfolge anschließen, wie sie Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der bisherigen Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt - zusammengezählt - errungen haben.

Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Für die Gemeindewahl ergibt sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel aus § 73 Abs. 6 und 7 NKWO. Danach richtet sich die Reihenfolge nach den jeweiligen Gesamtstimmzahlen, die aus den Stimmzahlen der letzten Wahl der Räte der bisherigen Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt bestimmt werden. Im Übrigen ist die Reihenfolge ebenfalls alphabetisch.

Zu Absatz 5:

Diese ergänzenden Regelungen dienen einer Anpassung von Fristen und Terminen für die in Absatz 1 genannten Wahlen zur zeitgleich vorzubereitenden Bundestagswahl, um Wahlfehlern in der Wahlvorbereitung vorzubeugen. Für eine einzelne Neuwahl gelten grundsätzlich verkürzte wahlrechtliche Fristen, damit die nach einer Gebietsänderung erforderliche Neuwahl innerhalb der allgemeinen Wahlperiode bis spätestens vier Monate nach der Änderung erfolgen kann (§ 43 Abs. 5 in Verbindung mit § 42 Abs. 6 und 7 NKWG). Diese verkürzten Fristen würden hier aber dazu führen, dass für die Bundestagswahl 2017 und die für die neu gebildete Stadt Helmstedt gleichzeitig vorzubereitenden Neuwahlen unterschiedliche Fristen und Termine gelten würden. Dies beträfe sowohl die Wahlorganisation als auch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit dem entsprechenden Risiko einer steigenden Wahlfehler-Anfälligkeit (z. B. bei der Wahlanzeige der Parteien, der Anerkennung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss, der Einreichung der Wahlvorschläge und der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge).

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung und -durchführung sollen daher für die in Absatz 1 genannten Wahlen die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Fristen und Termine gelten. Soweit darüber hinaus für die Bundestagswahl abweichende Fristen und Termine maßgeblich sind, sollen diese auch für die Neuwahlen für die neu gebildete Stadt Helmstedt gelten.

Zu § 5:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung des Amtsgerichtsbezirks Helmstedt an die geänderte kommunale Struktur.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend am 1. Juli 2017 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die einzelnen Neuwahlen nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.